



Aikinomichi e.V.

Vorsitzende: Mona Speth • Tel.: +49 1575 6881019 • mona@aikinomichi.de

Stellvertretende Vorsitzende Finanzen: Michaela Grasreiner-Speth • miki@aikinomichi.de

Anschrift: Aikinomichi e.V., Sonnhalde 5, 79312 Emmendingen

Satzung des Aikinomichi e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Aikinomichi und erhält nach Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz e.V.. Der Sitz des Vereins ist Emmendingen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein hat den Zweck der Förderung des Sports, insbesondere des Aikido und anderen „Aiki“ Künsten und der das Aikido unterstützenden Aktivitäten.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Ausübung und Förderung des Aikido, insbesondere durch die Organisation von lokalen und internationalen Aikido-Lehrgängen, sowie das Anbieten regelmäßiger Trainings
- b) sportliche und kulturelle Angebote, welche die Ausübung von Aikido unterstützen
- c) die Regelung aller dadurch auftretenden Aufgaben und Bewältigung der damit zusammenhängenden Herausforderungen zum Wohle aller Mitglieder
- d) zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit und Bereitstellung von Information rund um das Aikido
- e) die Unterstützung der Mitglieder beim Besuch überregionaler und internationaler Aikido-Lehrgänge und –Fortbildungen
- f) die Qualifizierung von Aikidolehrer*innen und anderen Funktionsträger*innen
- g) die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Aikido
- h) die Regelung und Anerkennung des Fortschritts der Praktizierenden
- i) die historisch informierte und zeitgemäße Weiterentwicklung des Aikido.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Ausübung und Förderung des Sports.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) [Ehrenamtlichkeit] Die Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.



Aikinomichi e.V.

Vorsitzende: Mona Speth • Tel.: +49 1575 6881019 • mona@aikinomichi.de

Stellvertretende Vorsitzende Finanzen: Michaela Grasreiner-Speth • miki@aikinomichi.de

Anschrift: Aikinomichi e.V., Sonnhalde 5, 79312 Emmendingen

(4) [Vergütungen] Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet (siehe § 13).

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) Fördermitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

(2) [Aktive Mitglieder und Fördermitglieder] Aktives Mitglied können natürliche Personen werden. Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen werden.

(3) [Erwerb der Mitgliedschaft] Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins zu beantragen. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

(4) [Probezeit] Für aktive Mitglieder gilt eine Probezeit von drei Monaten, in der mindestens ein längeres Trainingsangebot wahrgenommen werden sollte. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausnahme sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Mitglied.

(5) [Verlust der Mitgliedschaft] Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung des Vereins.

(6) [Austritt] Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Wochen vor Fälligkeit des nächsten Mitgliedsbeitrags.

(7) [Ausschluss] Ein Ausschluss aus dem Verein kann wie unter §6 Abs. 2 beschrieben vom Vorstand beschlossen werden.



Aikinomichi e.V.

Vorsitzende: Mona Speth • Tel.: +49 1575 6881019 • mona@aikinomichi.de

Stellvertretende Vorsitzende Finanzen: Michaela Grasreiner-Speth • miki@aikinomichi.de

Anschrift: Aikinomichi e.V., Sonnhalde 5, 79312 Emmendingen

(8) [Ansprüche] Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und seinem Vermögen. Ansprüche des Vereins an ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) [Verbindlichkeit von Satzung, Ordnungen und Beschlüssen] Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

(2) [Trainingsbetrieb]

- a) [Rechte] Aktive Mitglieder sind berechtigt, an Trainingsangeboten des Vereins teilzunehmen.
- b) [Pflichten] Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Respekt verpflichtet. Im Trainingsbetrieb ist den Anweisungen der Übungsleiter*innen oder deren Vertretung Folge zu leisten.
- c) [Einschränkungen] Der*die Vorsitzende oder der*die Stellvertretende Vorsitzende Technische Leiter können Mitglieder vom Trainingsbetrieb ausschließen, wenn sie nach Einschätzung der Übungsleiter*innen eine Gefahr für die anderen Übenden darstellen. Der Vorstand kann einzelne Trainingsangebote festlegen, die nur bestimmten Zielgruppen der Mitgliedschaft zugänglich sind, wenn eine solche Festlegung aus sportlicher oder pädagogischer Sicht begründet werden kann; die Entscheidung muss unter Zustimmung der*des Stellvertretenden Vorsitzenden Technische Leiter erfolgen.

(3) [Beiträge] Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, welche der Vorstand beschließt.

(4) [Haftung dem Verein gegenüber] Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied. Dies gilt insbesondere auch für Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, dass ein Mitglied die Änderung von Adresse oder Bankverbindung nicht mitteilt. Alle Benachrichtigungen erfolgen an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse und gelten dann als zugestellt.

(5) [Haftung des Vereins] Der Aikinomichi e.V. und seine Beauftragten haften nicht für durch Teilnahme am Sportbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen eingetretene Personen- und Sachschäden sowie deren Folgen. Aus Entscheidungen der Organe des Aikinomichi e.V. können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen des Paragraph 31 BGB (Organhaftung) werden dadurch nicht berührt.

§ 6 Ausschluss, Verweis

(1) [Verweis] Der Vorstand kann einem Mitglied einen Verweis aussprechen:



Aikinomichi e.V.

Vorsitzende: Mona Speth • Tel.: +49 1575 6881019 • mona@aikinomichi.de

Stellvertretende Vorsitzende Finanzen: Michaela Grasreiner-Speth • miki@aikinomichi.de

Anschrift: Aikinomichi e.V., Sonnhalde 5, 79312 Emmendingen

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- b) wegen vereinschädigenden Verhaltens oder eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- c) wegen unsportlichen oder respektlosen Verhaltens oder willentlicher Missachtung von Anweisungen einer Übungsleiterin* eines Übungsleiters.

(2) [Ausschluss] Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen:

- a) nach vorheriger Anhörung, wenn eine erhebliche Verfehlung wie unter § 6, (1), a) - c) vorliegt,
- b) ohne vorherige Anhörung wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahr trotz schriftlicher Mahnung.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Technische Komitee (ab 50 Mitgliedern des Vereins).

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist unabhängig der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen können als ordentliche oder außerordentliche Versammlungen einberufen werden.

(2) [Online Teilnahme] Mitgliederversammlungen sollten nach Möglichkeit Hybrid (Präsenz und Online) erfolgen. Das Abstimmungsverfahren ist entsprechend anzupassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Online-Teilnahme besteht nicht. Im Fall von technischen Problemen bei der Online-Teilnahmen obliegt es der Versammlungsleitung zu entscheiden, ob eine Abstimmung oder Teile oder die Versammlung insgesamt wiederholt werden müssen.

(3) [Jahreshauptversammlung] Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Brief oder E-Mail) durch den Vorstand, und muss mindestens vier Wochen vorher an die einzelnen Mitglieder unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung versandt werden.

(4) [Außerordentliche Mitgliederversammlung] Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per Brief oder E-Mail) mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies beschließt



Aikinomichi e.V.

Vorsitzende: Mona Speth • Tel.: +49 1575 6881019 • mona@aikinomichi.de

Stellvertretende Vorsitzende Finanzen: Michaela Grasreiner-Speth • miki@aikinomichi.de

Anschrift: Aikinomichi e.V., Sonnhalde 5, 79312 Emmendingen

b) ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks bei der/dem Vorsitzenden fordert.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferin*des Kassenprüfers
- c) die Entlastung von Vorstand und Kassenprüfer*in
- d) Satzungsänderungen
- e) die Bestätigung von vom Vorstand beschlossenen oder geänderten Vereinsordnungen
- f) die Wahl des Vorstandes
- g) den Beschluss über Ehrenmitglieder
- h) die Wahl von Kassenprüfer*innen
- i) die Entscheidung über vorliegende Anträge.

(6) [Leitung] Die Mitgliederversammlung wird durch die*den Vorsitzende*n, oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied geleitet.

(7) [Anträge] Anträge können von allen Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden.

(8) [Dringlichkeitsanträge] Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der*dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Versammlung nur behandelt werden, wenn im Rahmen der Versammlung zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihrer Behandlung als Dringlichkeitsantrag zustimmen.

(9) [Wählbarkeit] In Vereinsämter gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

(10) [Stimmrecht] Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem 15. Lebensjahr. Das Stimmrecht von Minderjährigen kann nur von diesen selbst und nicht von Ihren Eltern ausgeübt werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, müssen aber angehört werden und können Anträge stellen.

(11) [Abstimmungsmodus] Wenn nicht anders in der Satzung festgehalten, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit in Personenwahlen wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen durchgeführt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auch wenn nur zwei Kandidat*innen angetreten waren. Liegt wieder Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.



Aikinomichi e.V.

Vorsitzende: Mona Speth • Tel.: +49 1575 6881019 • mona@aikinomichi.de

Stellvertretende Vorsitzende Finanzen: Michaela Grasreiner-Speth • miki@aikinomichi.de

Anschrift: Aikinomichi e.V., Sonnhalde 5, 79312 Emmendingen

(12) [Geheime Abstimmungen] Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies beantragt und von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder befürwortet wird. Personenvahlen erfolgen grundsätzlich geheim, wenn mehr als ein Bewerber für ein Amt kandidiert.

(13) [Satzungsänderungen] Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(14) [Ordnungen] Über die endgültige Gültigkeit von Ordnungen, welche der Vorstand seit der letzten Mitgliederversammlung erlassen hat, muss abgestimmt werden, wenn dies von mindestens einem Mitglied verlangt wird. Ansonsten gelten solche Ordnungen mit der Entlastung des Vorstandes als endgültig angenommen.

(15) [Formfehler] Gegen Formfehler muss während der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Falle sind die Beschlüsse der Versammlung rechtswirksam.

(16) [Protokolle] Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der*dem Vorsitzenden bzw. dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Schriftführer*in unterzeichnet werden. Diese sind den Mitgliedern auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Vorstand

(1) [Zusammensetzung] Der Vorstand besteht aus drei, maximal fünf Vorstandsmitgliedern:

- a) der*die Vorsitzende
- b) der*die Stellvertretende Vorsitzende Finanzen
- c) der*die Stellvertretende Vorsitzende Technische Leiter
- d) der*die Stellvertretende Vorsitzende
- e) der*die Stellvertretende Vorsitzende

(2) [Vertretungsbefugnis] Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 Abs. II BGB wobei jedes Vorstandsmitglied jeweils allein zur Vertretung befugt ist.

(3) [Amtszeit] Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch für die Zeit vom Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt.

(4) [Vorzeitiges Ausscheiden] Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand kann durch schriftlichen Rücktritt oder durch Ende der Mitgliedschaft erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann für die weitere Dauer der Amtszeit von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern an seine Stelle ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen werden. Eine solche Berufung muss einstimmig erfolgen.

(5) [Allgemeine Aufgaben] Der Vorstand hat folgende Aufgaben:



Aikinomichi e.V.

Vorsitzende: Mona Speth • Tel.: +49 1575 6881019 • mona@aikinomichi.de

Stellvertretende Vorsitzende Finanzen: Michaela Grasreiner-Speth • miki@aikinomichi.de

Anschrift: Aikinomichi e.V., Sonnhalde 5, 79312 Emmendingen

- a) Er ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Er kann Ordnungen erlassen, welche für die Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung verbindlich sind.
- c) Seine Mitglieder berichten der Mitgliederversammlung schriftlich über ihre Tätigkeit. Der*die Vorsitzende hat in ihrem*seinem Bericht alle Ordnungen zu benennen, die während ihrer*seiner Amtszeit beschlossen wurden, und die Mitglieder dabei ausdrücklich auf § 8, (15) hinzuweisen.

(6) [Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder] Von den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Die*der Vorsitzende schlägt die Richtlinien der Vereinstätigkeit vor und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
- b) Die*der Stellvertretende Vorsitzende Finanzen ist für alle finanziellen Belange des Vereins zuständig und verantwortlich. Sie*er sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben und regelt die Beitragszahlung der Mitglieder.
- c) Die*der Stellvertretende Vorsitzende Technische Leiter ist für den Trainingsbetrieb, sowie die technische Ausrichtung des Vereins zuständig und verantwortlich. Sie*er benennt die Übungsleiter*innen und koordiniert deren Arbeit. Sie*er ist für Prüfungen und Graduierungen der Organisation zuständig und kann dafür eine Prüfungsordnung erlassen.
- d) Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder bei ihren Aufgaben und vertreten sie im Verhinderungsfall.

(7) [Qualifikation der*des Stellvertretenden Vorsitzenden Technische Leiter]

- a) [Technisch] Der*die Stellvertretende Vorsitzende Technische Leiter muss eine Graduierung von mindestens 3. Dan Aikikai tragen.
- b) [Präsenzpflicht] Der*die Stellvertretende Vorsitzende Technische Leiter muss selbst regelmäßig als Übungsleiter*in aktiv sein und sich regelmäßig fortbilden.
- c) [Ausnahmen] Für den Fall, dass im Verein einmal kein entsprechend qualifiziertes Mitglied für das Amt der*des Stellvertretenden Vorsitzenden Technische Leiter zur Verfügung steht, darf das Amt der Technischen Leiter im Vorstand vakant sein. In diesem Fall konstituiert sich das Technische Komitee unabhängig des Mitgliederstands (s. §10) und übernimmt die Technische Leitung des Vereins (s. §9 Absatz 6 c).

(8) [Beisitzende] Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vereins als Beisitzende der Vorstands wählen. Beisitzende unterstützen den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und dort gehört zu werden. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstand. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.

§10 Technisches Komitee



Aikinomichi e.V.

Vorsitzende: Mona Speth • Tel.: +49 1575 6881019 • mona@aikinomichi.de

Stellvertretende Vorsitzende Finanzen: Michaela Grasreiner-Speth • miki@aikinomichi.de

Anschrift: Aikinomichi e.V., Sonnhalde 5, 79312 Emmendingen

- (1) [Konstituierung] Erreicht der Verein eine Größe von mindestens 50 aktiven Mitgliedern, wird mit dem Beginn des nächsten Geschäftsjahres das Technische Komitee durch die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n Technische Leiter einberufen.
- (2) [Zusammensetzung]
 - a) Das Technische Komitee besteht aus allen aktiven Mitgliedern, die eine Graduierung von mindestens 3. Dan Aikikai besitzen und allen aktiven Übungsleiter*innen des Vereins.
 - b) Die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n Technische Leiter ist Vorsitzende*r des Technischen Komitees, koordiniert dessen Arbeit und stellt die Schnittstelle zum Vorstand dar.
- (3) [Aufgaben] Das Technische Komitee unterstützt die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n Technische Leiter bei seinen*ihren Aufgaben.
- (4) [Geschäftsordnung] Das Technische Komitee gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§11 Ehrungen

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.

§12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine*n Kassenprüfer*in und eine*n Ersatzkassenprüfer*in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie bleiben im Amt, bis ein*e Nachfolger*in gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die*der Kassenprüfer*in hat die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber einen Prüfbericht zu erstatten.
- (3) Die*der Kassenprüfer*in beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der*der Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen und des übrigen Vorstandes.
- (4) Bei Verhinderung der Kassenprüferin*des Kassenprüfers nimmt die*der Ersatzkassenprüfer*in deren*dessen Aufgaben wahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.



Aikinomichi e.V.

Vorsitzende: Mona Speth • Tel.: +49 1575 6881019 • mona@aikinomichi.de

Stellvertretende Vorsitzende Finanzen: Michaela Grasreiner-Speth • miki@aikinomichi.de

Anschrift: Aikinomichi e.V., Sonnhalde 5, 79312 Emmendingen

- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand einstimmig beschlossen hat
 - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wenn dies nicht der Fall ist, ist binnen zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aikido Föderation Deutschland e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.